

Wahlbekanntmachung

Wahlbekanntmachung und Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen zur Wahl des Rates und zur Oberbürgermeisterwahl

Am 12. September 2021 sind in der Stadt Osnabrück in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr die Mitglieder des Stadtrates zu wählen. Am gleichen Tag findet gemäß dem Beschluss des Stadtrates vom 15.12.2020 die Oberbürgermeisterwahl statt. Nach § 16 und § 45b Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) vom 28.01.2014, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.07.2020, wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Im Falle einer erforderlichen Stichwahl findet diese am 26. September 2021 in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr statt.

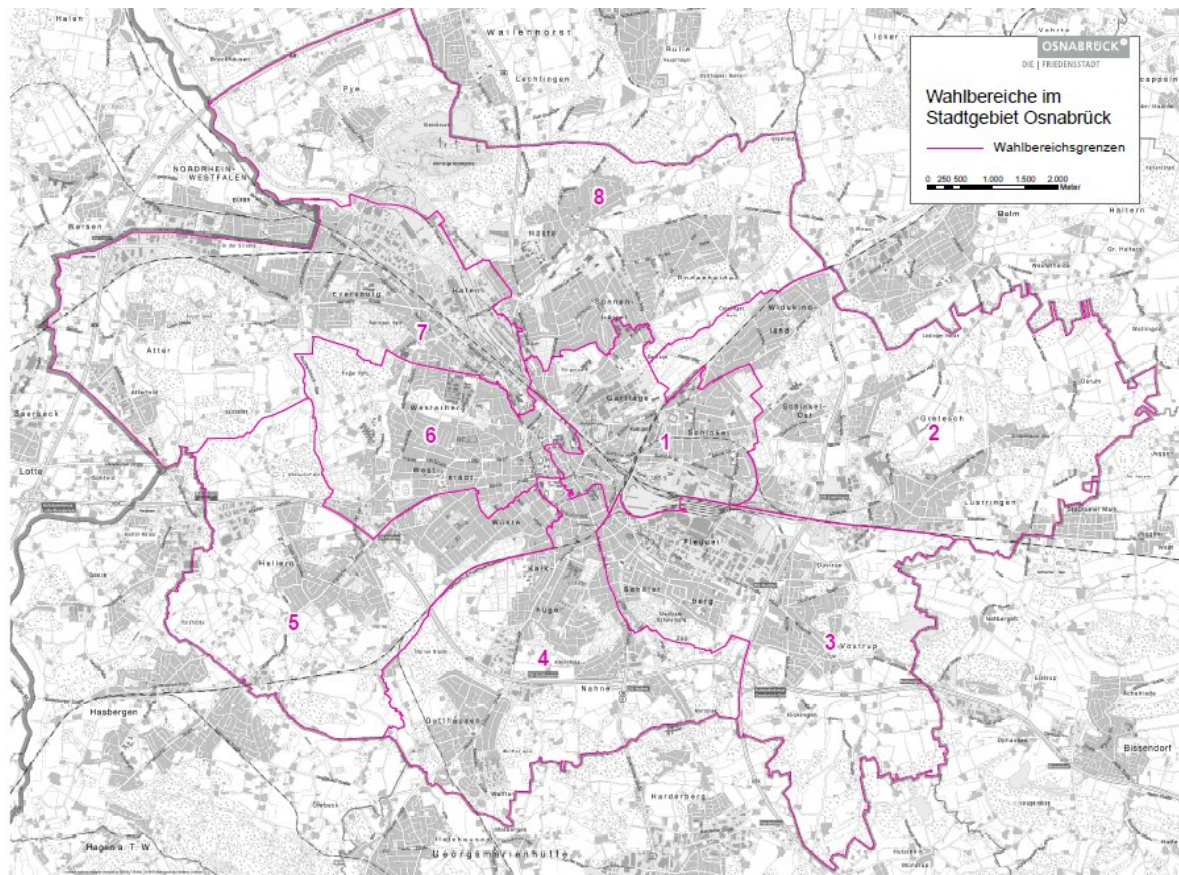
1. Zahl der Vertreterinnen und Vertreter

Es werden 50 Abgeordnete gewählt.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Die Stadt Osnabrück ist gemäß Beschluss des Rates der Stadt Osnabrück vom 15.12.2020 für die Wahl des Rates in achte Wahlbereiche mit folgender Abgrenzung eingeteilt:

Wahlbereich		Wahlbezirke
1	Gartlage, Innenstadt, Schinkel	101-117
2	Darum-Gretesch-Lüstringen, Schinkel-Ist, Widukindland	201-212
3	Fledder, Schölerberg, Voxtrup	301-313
4	Innenstadt, Kalkhügel, Nahne, Sutthausen	401-417
5	Hellern, Wüste	501-513
6	Innenstadt, Westerberg, Weststadt	601-614
7	Atter, Eversburg, Hafen	701-711
8	Dodesheide, Haste, Pye, Sonnenhügel	801-818



3. Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber je Wahlvorschlag

Für jeden Wahlbereich können je Wahlvorschlag höchstens zehn Bewerberinnen/Bewerber vorgeschlagen werden. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin/eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerber/in) enthalten.

Ein Wahlvorschlag zur Oberbürgermeisterwahl darf nur den Namen einer Bewerberin/eines Bewerbers enthalten.

4. Unterschriften für Wahlvorschläge

Grundsätzlich muss jeder Wahlvorschlag nach § 21 Abs. 9 NKWG für die Wahl des Rates in jedem der acht Wahlbereiche von mindestens 30 Wahlberechtigten des Wahlbereichs unter Beachtung der Vorschriften des § 32 NKWO **persönlich und handschriftlich** unterschrieben sein. Zur Oberbürgermeisterwahl muss ein Wahlvorschlag nach § 45d Abs. 3 Satz 2 NKWG von mindestens 250 Wahlberechtigten der Stadt Osnabrück **persönlich und handschriftlich** unterschrieben sein.

Unterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 2 NKWO sind nicht erforderlich:

- aufgrund des § 21 Abs. 10 Satz 2 und 3 NKWG und der Bekanntmachung der Niedersächsischen Landeswahlleitung vom 09.11.2020 (Nds. MBI Nr. 52/2020 S. 1283) bei Wahlvorschlägen von:
 - Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
 - Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
 - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
 - Freie Demokratische Partei (FDP)
 - DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
 - Alternative für Deutschland (AfD).
- aufgrund des § 21 Abs. 10 Nr. 1 und 4 bei Wahlvorschlägen von
 - Piratenpartei Deutschland Landesverband Niedersachsen (PIRATEN Niedersachsen)
 - Unabhängige Wählergemeinschaft Osnabrück-Stadt (UWG).

5. Wahlanzeige

Außer den in der vorgenannten Bekanntmachung der Niedersächsischen Landeswahlleitung genannten Parteien CDU, SPD, GRÜNE, FDP, DIE LINKE. und AfD können Parteien als Partei nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl bis zum 14.06.2021 bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, angezeigt haben (Wahlanzeige gemäß § 22 Abs. 1 NKWG) und der Landesausschuss ihre Parteieigenschaft anerkannt hat.

6. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge für die acht Wahlbereiche der Wahl des Rates können nach § 21 NKWG von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden. Die Wahlvorschläge der Parteien müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan oder dem von ihm bestimmten Bevollmächtigten, die der Wählergruppen von drei ihrer Wahlberechtigten und die der wahlberechtigten Einzelpersonen von diesen selbst unterzeichnet sein. Im Einzelnen wird auf die besonderen Vorschriften über die Einreichung, den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge in den §§ 21 ff. und § 45d NKWG sowie den §§ 31 ff. Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05.07.2006, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 07.08.2017, ausdrücklich hingewiesen.

7. Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge zur Wahl des Rates und zur Oberbürgermeisterwahl sind schriftlich und inhaltlich vollständig bis spätestens

Montag, 26. Juli 2021, 18:00 Uhr

Bei der Stadt Osnabrück, Fachbereich Bürger und Ordnung, Wahlbüro, Stadthaus 1, Raum 14, NatruPERTor-Wall 2, 49076 Osnabrück, einzureichen. Da es sich um eine **Ausschlussfrist** handelt, wird dringend empfohlen, die Vorschläge **frühzeitig** einzureichen, um etwaige Mängel bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beheben zu können.

Osnabrück, den 27.02.2021

Wolfgang Griesert

Gemeindewahlleiter